

# Förderprogramm „Obstbäume für Laupheim“

## **Förderrichtlinien der Stadt Laupheim und Ortsteile zur Förderung von Obst- und Walnussbäumen**

### **1. Fördergrundsätze**

Ziel ist der Erhalt und die Gewinnung von einzelnen Obstbäumen und ganzen Obstbaumbeständen durch Neu-, Nach- und Ergänzungspflanzungen von buschförmigen, halb- und hochstämmigen Obstgehölzen auf den Gemarkungen Laupheim, Baustetten, Bihlafingen, Ober- und Untersulmetingen.

Übergeordneter Zweck ist der Erhalt des Kulturgutes Streuobstwiesen als prägender Bestandteil des historischen Landschaftsbildes in Oberschwaben. Extensiv genutzte Streuobstbestände zählen zu den wertvollsten Flächenbiotopen.

Als Fördergrundsatz gilt insbesondere die Durchgrünung des Siedlungsbereiches durch die Pflanzung von Obstbäumen in den innerorts liegenden Hausgärten, welche durch das Förderprogramm unterstützt werden soll. Diese gelten als wertvoller Gartenbestandteil für Mensch und Tier.

Die Entfernung von alten lebensfähigen Obstbäumen für die Pflanzung eines geförderten Baumes gehört nicht zu den Grundsätzen und Zielen.

### **2. Art der Förderung**

Im Rahmen der Förderung werden Neupflanzungen von buschwüchsigen, hoch- und halbstämmigen Obstsorten bezuschusst. Gefördert werden Pflanzungen auf innerorts liegenden Grundstücken sowie die von Hochstämmen in der Feldflur.

Förderfähig ist typisches Kernobst (Äpfel, Birne), Steinobst (Pflaume, Zwetschge, Kirsche, Mirabelle, Aprikose), weiter Arten wie Walnuss und Esskastanie sowie Wildobstarten (Felsenbirne, Berberitze, Quitte, Maulbeere, Mehlbeere, Mispel).

Nicht gefördert werden der gewerbliche Obstbau, die Wiederanpflanzung nach einer Rodung alter lebensfähiger Obstbäume sowie die Anpflanzungen, die Auflage einer baurechtlichen oder sonstigen behördlichen Genehmigung oder Anordnung sind.

### **3. Zuschussbetrag**

Die Förderung durch die Stadt Laupheim beträgt 30,00 € pro Baum; Ein Anschaffungswert von mindestens 30,00 € pro Baum ist Voraussetzung.

Die Förderung ist auf 120,00 € pro Pflanzsaison, Antragsteller und Grundstück begrenzt.

#### **4. Fördervoraussetzung**

Berechtigte Personen sind alle Grundstückseigentümer sowie Pächter und Bewirtschafter. Wird ein Antrag vom Pächter oder Bewirtschafter gestellt, so ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers notwendig.

Bezuschusst werden nur Pflanzungen auf der Gemarkung der Stadt Laupheim sowie auf den jeweiligen Gemarkungen der Ortsteile Baustetten, Bihlafingen, Ober- und Untersulmtingen

Die Sträucher und Bäume sind aus möglichst regionalen Baumschulen und Fachgeschäften zu beziehen. Vorausgesetzt wird ebenfalls die fachgerechte Pflanzung mit Pflanzpfahl sowie die langfristige fachgerechte Pflege der Pflanzungen. Die Pflanzung hat im Zeitraum von Oktober bis April der jeweiligen Pflanzsaison zu erfolgen.

#### **5. Antragsstellung und Auszahlung**

Der Antrag erfolgt über das bereitgestellte Formblatt. Förderanträge können ab 01.10. und bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres beim Amt für Tiefbau und Umwelt der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, eingereicht werden.

Der Betrag wird an den Zuwendungsempfänger nach eingegangenem Antrag und dem Nachweis über den Kauf und der abgeschlossenen Pflanzung (Kauf- oder Rechnungsbeleg und Pflanznachweis durch Bildmaterial) überwiesen.

Bei der Antragstellung ist die Gemarkung und die Flurstücksnummer des Pflanzgrundstücks anzugeben.

#### **6. Rückforderung**

Die Stadt Laupheim behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinie die gezahlten Zuschüsse vom Antragsteller zurückzufordern.

#### **7. Hinweise**

Die Förderung wird im Rahmen der haushaltsplanmäßig zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **8. Inkrafttreten**

Das Förderprogramm tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Laupheim, 13. September 2023

gez. Ingo Bergmann  
Oberbürgermeister

#### **Anlagen**

Antragsformular